

Merkblatt

über die Vorlage von Einstellungsunterlagen im Ausbildungsberuf Forstwirt/in beim

**Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion
Referat 81 – Forstrecht und Bildung
Zuständige Stelle nach BBIG
79095 Freiburg im Breisgau**

Folgende Unterlagen sind der zuständigen Stelle (Adresse s.o.) für jede/n einzelne/n Auszubildende/n **vor Beginn der Ausbildung** vollständig ausgefüllt vorzulegen (im Original oder per Mail, Mailadresse siehe am Ende des Schreibens).

Wichtig: Bitte die **Dokumente für jeden Auszubildenden einzeln einscannen** und vor Absendung auf **Lesbarkeit** prüfen.

a) **Antrag auf Eintragung** in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach BBIG – vollständig ausgefüllt und unterzeichnet. Fehlende Unterlagen bitte zeitnah nachsenden!

b) **2x Berufsausbildungsvertrag (im Original)**

- vollständig ausgefüllt, mit Datum versehen und vom Auszubildenden, vom Auszubildenden und ggf. von den Eltern / Erziehungsberechtigten unterzeichnet
- in beiden Exemplaren wird der Eintragungsvermerk von der zuständigen Stelle ausgefüllt (Nummer des Ausbildungsverhältnisses, Datum, Siegel)
- beide Exemplare werden an die jeweilige Ausbildungsstätte (ForstBW, Gemeinde, Stadt, privater Betrieb, etc.) zurückgesandt
- ein Exemplar ist für die/den Auszubildende/n, ein Exemplar für den/die Auszubildende/n bestimmt

c) **2x Ausbildungsplan (im Original)**

- beide Exemplare werden von der zuständigen Stelle abgezeichnet
- beide Exemplare werden an die jeweilige Ausbildungsstätte (ForstBW, Gemeinde, Stadt, privater Betrieb, etc.) zurückgesandt
- ein Exemplar ist für die/den Auszubildende/n, ein Exemplar für den/die Auszubildende/n bestimmt

Wichtig: Der Ausbildungsplan ist sowohl für eine 3-jährige Ausbildungsdauer, als auch für eine 2-jährige Ausbildung (Lehrzeit-Verkürzung) vollständig auszufüllen. Bitte die **unterschiedlichen Muster** beachten!

Zum Verständnis: Bei einer Lehrzeitverkürzung werden die Lehrinhalte der 3-jährigen Ausbildung auf 2 Jahre komprimiert, alle nach Ausbildungsrahmenplan geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse aber trotzdem vollständig vermittelt. Aus diesem Grund müssen beim Ausbildungsplan für eine 2-jährige Ausbildung auch immer **alle drei Ausbildungsjahre ausgefüllt** werden.

Der jeweilige Ausbildungsplan soll detailliert ausgefüllt werden, wenigstens müssen aber die im Plan empfohlenen Mindesttage übernommen werden. In diesem Fall muss zusätzlich eine **Anlage zum Ausbildungsplan** angefügt werden („Liste der Arbeitsvorhaben“) und zwar mindestens für das erste Ausbildungsjahr.

Bitte beachten Sie auch die begleitenden Informationen auf dem Ausbildungsplan.

d) **Ärztliche Bescheinigung nach § 1 UVV „Forsten“**

- es handelt sich um die sog. „**Eignungsuntersuchung**“ oder Untersuchung zur Tauglichkeit
- Vordruck vollständig ausgefüllt und vom behandelnden Arzt unterzeichnet
- ggf. weitergehende Informationen bei gesundheitlichen Bedenken anfügen

Wichtig: Diese Bescheinigung ist **immer** vorzulegen! (ausreichend per Mail)

e) **Arbeitsmedizinische Vorsorge** nach ArbMedVV.

- Die ausschließlichen Bescheinigungen der Vorsorge-Untersuchungen benötigen wir als zuständige Stelle i.d.R. **nicht**, es sei denn, die Vorsorge-Untersuchungen wurden mit der Eignungsuntersuchung nach UVV-Forsten kombiniert. Dann Atteste bitte vorlegen.
- Vorsorgeuntersuchungen können u.a. sein: „Lärm-Untersuchung“ (G20), Beratung zur „Infektionsgefährdung“ (G42). Über die notwendigen Vorsorge-Untersuchungen entscheidet der behandelnde Betriebsarzt.
- Bitte Bescheinigungen immer vorlegen, wenn der behandelnde Arzt gesundheitliche Bedenken äußert! (ausreichend per Mail)

f) **Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG)

- Ärztliche Bescheinigungen nur bei Auszubildenden, die zu Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben! (ausreichend per Mail)
- Bescheinigung vollständig ausgefüllt und vom behandelnden Arzt unterzeichnet
- ggf. weitergehende Informationen bei gesundheitlichen Bedenken anfügen.

Bitte beachten: Zu Beginn des 2. Ausbildungsjahrs ist für Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind, die **Erste Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG** vorzulegen. Die Vorlage hat spätestens am Tag der Anmeldung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zu geschehen! (ausreichend per Mail)

- Bescheinigung vollständig ausgefüllt und vom behandelnden Arzt unterzeichnet
- ggf. weitergehende Informationen bei gesundheitlichen Bedenken anfügen.

g) **ggf. Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit**

- Bei erfolgreichem Abschluss der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder einer kompletten Fachhochschulreife sowie bei einer bereits erfolgreich abgeschlossenen anderen Berufsausbildung, ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer auf 2 Jahre möglich.
- Bitte fügen Sie dem unterzeichneten Antrag die entsprechenden **Abschlusszeugnisse** bzw. den **Gesellenbrief** (Urkunde) als Nachweis bei. (ausreichend per Mail).

Anmerkung: Bei der auf **2 Jahre** verkürzten Ausbildungsdauer **ohne Besuch der Berufsschule** findet die überbetriebliche Ausbildung am Forstlichen Bildungszentrum (FBZ) Königsbronn statt. Bei der Variante ist der Besuch der Berufsschule nicht vorgesehen, da diese Auszubildenden nicht mehr berufsschulpflichtig sind (mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet i.d.R. die gesetzliche Schulpflicht) und sich bewusst gegen den freiwilligen Besuch der Berufsschule entschieden haben (s. Buchst. h).

Wichtig: Für alle berufsschulpflichtigen **und** nicht berufsschulpflichtigen Auszubildenden findet eine **einheitliche schriftliche Abschlussprüfung** statt. Die Prüfungsaufgaben werden zentral auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplans von den Landesfachausschüssen beim Kultusministerium Baden-Württemberg für die Fächer Waldwirtschaft und Landschaftspflege, Holzernte und Forsttechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde bereitgestellt. Berufsschulpflichtige Auszubildende werden im Rahmen der Berufsschul-Abschlussprüfung zusätzlich in allgemeinbildenden Fächern (Deutsch, Gemeinschaftskunde) geprüft. **Daraus folgt**, dass die Auszubildenden mit einer auf 2 Jahre verkürzten Ausbildungsdauer ohne Besuch der Berufsschule, die für die Abschlussprüfung bedeutsamen Lehrinhalte des

Berufsschulunterrichts **selbständig** und eigenverantwortlich, gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb und dem FBZ Königsbronn **erarbeiten** müssen.

h) **ggf. Antrag auf freiwilligen Besuch der Berufsschule**

Auszubildenden, die die Kriterien nach Buchstabe g) erfüllen (Verkürzungsgrund), haben grundsätzlich die Möglichkeit die Berufsschule freiwillig zu besuchen. Hierbei sind zwei Varianten denkbar:

- **Freiwillige Teilnahme an der 3-jährigen Regelausbildung mit freiwilligem Besuch der Berufsschule.** Die überbetriebliche Ausbildung (üBA) und die Berufsschule (BS) – erteilt durch die Haus- und Landwirtschaftlichen Berufsschulen Offenburg – finden am Forstlichen Ausbildungszentrum (FAZ) Mattenhof in Gengenbach statt. Ausnahme: Für Azubis aus dem Bereich des RP Stuttgart findet die üBA und die BS (BS Justus-von-Liebig-Schule Aalen) im 1. Ausbildungsjahr am FBZ Königsbronn statt.

- **Verkürzung der Ausbildungsdauer auf 2 Jahre mit freiwilligem Besuch der Berufsschule.** Die überbetriebliche Ausbildung und die Berufsschule finden am FAZ Mattenhof in Gengenbach statt.

- Für beide Varianten fügen Sie bitte den **gesonderten Antrag** den Unterlagen bei. (ausreichend per Mail)

i) **ggf. Vereinbarung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/-in**

Die Vorlage einer Vereinbarung ist notwendig, wenn kommunale / private Auszubildende anstatt im eigenen Betrieb, in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. bei der ForstBW) ausgebildet werden („Ersatzausbildung“). In diesem Fall ist für jeden Vertragspartner eine Ausfertigung der Ausbildungsvereinbarung beizufügen (**im Original**).

j) **ggf. Kooperationen über die Berufsausbildung zum Forstwirt/-in**

Die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung ist notwendig, wenn im Rahmen der Ausbildung Kooperationen mit anderen anerkannten Ausbildungsbetrieben eingegangen werden. In diesem Fall ist für jeden Vertragspartner eine Ausfertigung der Ausbildungsvereinbarung beizufügen (**im Original**).

Weitere allgemeine Informationen

Die **Datenschutzinformation** des Regierungspräsidiums Freiburg (Nr. 81-02F) ist den Auszubildenden auszuhändigen bzw. in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Anmerkung: Eine unterzeichnete Einwilligungserklärung zum Datenschutz braucht **nicht** zurückgesendet werden, da die zuständige Stelle aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nach dem BBIG berechtigt ist, entsprechende Daten zu erheben und zu verarbeiten. Es besteht deshalb lediglich eine Informationspflicht.

Übermittlung der Azubi-Daten auf elektronischem Wege

Die Daten eines jeden Azubis sind zusammen mit einigen Daten Ihres Ausbildungsbetriebs elektronisch zu übermitteln. Dazu folgen Sie bitte dem **Link im aktuellen Anschreiben** zu den Einstellungsunterlagen und füllen das dort hinterlegte **elektronische Datenblatt** (Karteiblatt) aus. Nach dem Absenden des digitalen Vordrucks werden die Daten automatisch an die zuständige Stelle übermittelt. Bitte beachten Sie auch die jeweils aktuellen Informationen in dem Schreiben zu den Einstellungsunterlagen.

Bitte fügen Sie im elektronischen Datenblatt, in dem dafür vorgesehenen Auswahlfeld, für jeden Auszubildenden den **verantwortlichen Ausbilder/in** ein. Insbesondere dann, wenn in Ihrer Ausbildungsstätte mehrere Ausbilder/in tätig sind.

Wichtig: Bitte teilen Sie uns **umgehend** mit, wenn sich bei Ihnen im Bereich der **Ausbildungsverantwortlichen** Änderungen ergeben haben, z.B. Wechsel des Ausbilders, der Revierleitung, der Ansprechpartner oder von Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Wir benötigen die Daten zur Aufrechterhaltung der Aktualität unserer Datenbank!

Die **Vorlage der o.g. Einstellungsunterlagen** hat bis spätestens **zum 30. Juni** des jeweiligen Jahres zu geschehen. Der **Ausbildungsbeginn** wird grundsätzlich einheitlich für alle Auszubildenden auf den **01. September** des Jahres festgelegt.

Bitte senden Sie die Einstellungsunterlagen an die o.g. Adresse (per Post bitte **nur** die „im Original“ gekennzeichneten Unterlagen). Für die Übermittlung der Unterlagen per E-Mail steht die folgende zentrale E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Zust.Stelle.LFV@rpf.bwl.de

Bitte beachten Sie, dass die Bücher „**Der Forstwirt**“ und das „**Rechenbuch für Forstwirte**“, herausgegeben vom Arbeitsausschuss Forstliche Bildungsstätten des KWF e.V. von den Betrieben selbst bestellt und kostenfrei an die Auszubildenden ausgegeben werden müssen. **Wichtig:** Das „**Rechenbuch für Forstwirte**“ wird Mitte des Jahres 2022 **neu aufgelegt!** Bitte warten Sie mit Ihrer Bestellung deshalb bis zur Veröffentlichung der Neuauflage, damit alle Auszubildenden mit den gleichen Voraussetzungen starten können.

Informationen zu **Büchern und Broschüren** finden Sie auf der Homepage des FAZ Mattenhof. Dazu folgen Sie dem Link und scrollen dann auf der Seite etwas runter:

[Start in die Ausbildung zum Forstwirt/-in - "Starterpaket" - Regierungspräsidium Freiburg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

Die für die **Einstellung notwendigen Unterlagen** finden Sie in aktueller Form ebenfalls auf der Homepage des FAZ Mattenhof im Downloadbereich (s. Link):

[Ausbildungsberatung - Zuständige Stelle - Regierungspräsidium Freiburg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

Für Rückfragen zur Ausbildung stehen Ihnen folgende **Ansprechpartner** zur Verfügung:

Herr Claudius Serrer, Ausbildungsberater am FAZ Mattenhof

Tel.: 07803 – 939820, Mail: claudius.serrer@rpf.bwl.de

Herr Stephan Möhle, Zuständige Stelle RP Freiburg - Forstdirektion

Tel.: 0761 - 208 1434, Mail: stephan.moehle@rpf.bwl.de

Ihre Zuständige Stelle für die Ausbildung im Ausbildungsberuf Forstwirt/in
Freiburg im Breisgau, Februar 2022